
Datum: 12.05.2023
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 1. Senat für Bußgeldsachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Wx 65/23
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2023:0512.2WX65.23.00

Tenor:

Auf die Beschwerde des Beteiligten zu 3. vom 17.03.2023 wird der Beschluss der Rechtspflegerin des Amtsgerichts Köln vom 09.03.2023 - 35 VI 432/22, versehentlich mit 35 IV 250/22 bezeichnet – aufgehoben.

Das Amtsgericht wird angewiesen, dem Beteiligten zu 3. zu bescheinigen, dass er das Amt des Nacherbentestamentsvollstreckers durch schriftliche Erklärung vom 14.07.2022 angenommen hat.

Gründe:

1. Der Erblasser setzte in seinem Testament vom 11.03.2022 seine Ehefrau zur Vorerbin sowie sein noch ungeborenes Kind zum Nacherben ein, ordnete ein Geldvermächtnis zu Gunsten des Kindes an und führte u.a. aus:
„Über dieses Vermächtnis ordne ich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Testamentsvollstreckung an. Als Testamentsvollstreckerin berufe ich meine Ehefrau. Als Ersatztestamentsvollstrecker berufe ich Rechtsanwalt D. W. H.,

1
2
3
4
5
6
7
8

L.-straße N01, XXXXX U.. Sollte mein Kind auch zum Zeitpunkt des Nacherbfalles
das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ordne ich die Testamentsvollstreckung 9
an. Gleichzeitig ordne ich die Nacherbentestamentsvollstreckung an. Als 10
Testamentsvollstrecker berufe ich ebenfalls Rechtsanwalt H.“ 11

Mit Schriftsatz vom 14.07.2022, eingegangen bei dem Amtsgericht Köln am 12
14.07.2022, hat der Beteiligte zu 3. erklärt, er erkläre die Annahme des Amtes 13
als Nacherbentestamentsvollstrecker auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes. 14
Mit Schriftsatz vom 21.10.2022 hat er beantragt, ihm die Annahme des Amtes 15
zu bestätigen. 16

Mit Beschluss vom 09.03.2023 hat die Nachlassrechtspflegerin den Antrag zu- 17
rückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, mangels einer 18
Angabe im Testament, mit welchem Ereignis die Nacherbfolge eintrete, sei ge- 19
mäß § 2106 Abs. 1 BGB auf den Tod der Vorerbin abzustellen. Dem Testament 20
sei nicht zu entnehmen, dass gewollt gewesen sei, dass der Testamentsvoll- 21
strecker die Nacherbenrechte bis zum Eintritt der Nacherbfolge ausüben solle. 22

Gegen den ihm am 15.03.2023 zugestellten Beschluss wendet sich der Betei- 23
ligten zu 3. mit seiner Beschwerde, die mit einem am 20.03.2023 bei dem 24
Amtsgericht Köln eingegangenen Schriftsatz vom 17.03.2023 eingelegt und 25
begründet worden ist. Mit Beschluss vom 06.04.2023 hat die Rechtspflegerin 26
des Nachlassgerichts der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache zur Ent- 27
scheidung dem Oberlandesgericht vorgelegt. 28

2. Die zulässige Beschwerde ist begründet. Denn dem Antragsteller ist vom 29
Nachlassgericht eine Amtsannahmebestätigung zu erteilen. 30

Auf die vom Nachlassgericht aufgeworfene Frage, ob nach dem Willen des Erb- 31
lassers bereits derzeit eine Nacherbentestamentsvollstreckung eingreifen soll, 32
kommt es für die Erteilung der Amtsannahmebescheinigung nicht an, da sie 33
ohne sachliche Prüfung als Bestätigung des tatsächlichen Vorganges der An- 34
nahmeerklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausgestellt wird (Staudin- 35
36

ger/Herzog, BGB, Neubearbeitung 2023, § 2368 Rn. 11 m.w.N.). Bei der Amts-
annahmebestätigung handelt es sich um eine reine Eingangsbestätigung oder 37
Niederschrift über die Annahmeerklärung (OLG Braunschweig, Beschluss vom 38
12.02.2019 – 1 W 19/17 – juris Tz. 14). 39
Für das Verfahren der Amtsannahmebescheinigung ist seit dem 01.01.2022 40
eine Festgebühr nach Nr. 12413 KV zum GNotKG vorgesehen. Auch aus der 41
Gesetzesbegründung zu dieser Neuregelung ergibt sich nicht, dass der Ertei- 42
lung der Amtsannahmebescheinigung eine sachliche Prüfung (wie bei einem 43
Testamentsvollstreckerzeugnis) voranzugehen hätte; zudem wird dort auf das 44
Abstandsgebot in Bezug auf die wertabhängige Gebühr für ein Testaments- 45
vollstreckerzeugnis verwiesen (BTDrucksache 19/23484, S. 60). Überdies ist in 46
der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass für manche Geschäfte der Testa- 47
mentsvollstreckerin oder des Testamentsvollstreckers die Vorlage eines öffent- 48
lichen Testaments und der Eröffnungsniederschrift sowie ein Nachweis der 49
Amtsannahme ausreichen; der zusätzlichen Vorlage der letztwilligen Verfügung 50
bedürfte es aber nicht, wenn – wie dies bei einem Testamentsvollstreckerzeug- 51
nis der Fall wäre - eine Prüfung der sich aus dieser ergebenden Voraussetzun- 52
gen des Testamentsvollstreckeramtes bereits Gegenstand des Verfahrens zur 53
Erteilung des Amtsannahmenachweises durch das Nachlassgericht gewesen 54
wäre. Die Amtsannahmebescheinigung beschränkt sich auf die Annahmeerklä- 55
rung im Sinne des § 2202 BGB und verlautbart, anders als dies bei einem Tes- 56
tamentsvollstreckerzeugnis der Fall wäre, nicht auch, dass die vom Erblasser 57
angeordneten Voraussetzungen für den Beginn der betreffenden Testaments- 58
vollstreckung – bereits - erfüllt sind. Der Erteilung der Amtsannahmebestätigung 59
können nur in der Person des Antragstellers liegende Umstände entgegenste- 60
hen, die eine Unwirksamkeit der Annahmeerklärung begründen, wie etwa eine 61
dem Nachlassgericht bekannte Geschäftsunfähigkeit. Ob dem vorliegenden 62
Testament die Anordnung einer Nacherbenvollstreckung bis zum Eintritt der 63
64

Nacherbfolge gemäß § 2222 BGB zu entnehmen ist, bedarf im Rahmen der Erteilung der Amtsannahmebescheinigung keiner Prüfung.	65
Eine Kostenentscheidung im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nicht veranlasst.	66 67
Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FamFG nicht vorliegen.	68 69
